

## MFA: Ausbildungsinhalte außerhalb der Ausbildungsstätte

### Absicherung und Haftung – Das sollten Sie wissen!



© SLÄK

#### 1. Grundsätzlich gilt:

Jeder ausbildende Arzt ist verpflichtet, der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Kann diese in der Praxis nicht ausreichend vermittelt werden, muss er dafür Sorge tragen, dass die berufliche Handlungsfähigkeit außerbetrieblich innerhalb der Ausbildungszeit vermittelt wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte und der Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der Sächsischen Landesärztekammer.

#### 2. Rechtliche Umsetzung/vertragliche Pflichten:

Können nicht alle Ausbildungsinhalte umfassend vom Ausbildungsbetrieb vermittelt werden, sodass eine außerbetriebliche Praxis involviert werden muss, wird eine Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag zwischen dem Ausbilder, der Auszubildenden und der außerbetrieblichen Praxis geschlossen, in der Dauer der „Abordnung“ sowie die außerbetrieblich zu vermittelnden Ausbildungsinhalte explizit definiert werden. Diese sogenannte „Auf-

tragsausbildung“ beruht auf einem Dienstvertrag im Sinne von § 611 BGB. Die außerbetriebliche Praxis verpflichtet sich gegenüber dem Ausbildenden, die Auszubildende für bestimmte Ausbildungsabschnitte zu übernehmen und je nach vertraglicher Vereinbarung bestimmte vertragliche Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag für den Ausbildenden zu erfüllen. Der Ausbilder behält in der Regel die Gesamtverantwortung für die Ausbildung, das heißt er bleibt Ausbildungsstätte im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, und zahlt etwa die Auszubildendenvergütung bzw. bleibt die Auszubildende über den Ausbilder gesetzlich unfallversichert.

#### 3. Haftung:

Fügen Auszubildende in Ausübung Ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zu, kommen verschiedene Konstellationen für die Haftung in Betracht. Der Inhaber der außerbetrieblichen Praxis würde unter Umständen gegenüber einem Patienten im Schadensfall aus dem Behandlungsvertrag haften, da die Auszubildenden als Erfüllungsgehilfen fungieren und deren Verschulden dem Arzt zugerechnet wird. Denkbar ist auch eine eigene Pflichtverletzung aufgrund Organisationsverschuldens. Sofern keine andere vertragliche Regelung getroffen wird, haftet der „Stammausbilder“ während der außerbetrieblichen Ausbildung nur sofern ihm ein eigenes Verschulden zum Vorwurf gemacht werden kann, in Betracht kommt insoweit bei minderjährigen Auszubildenden eine Aufsichtspflichtverletzung. Auch die Auszubildenden selbst könnten – wie jeder sonstige Arbeitnehmer – für Vorsatz und Fahrlässigkeit haften, wobei an ihre Sorgfaltspflichten in der Regel geringere Anforderungen zu stellen sind. Bei betrieblich veranlasster Tätigkeit richtet sich ihre Haftung entsprechend den Grundsätzen des sogenannten innerbetrieblichen Schadensausgleichs nach dem Grad des Verschuldens. So haften die Auszubildenden bei leichter Fahrlässigkeit

nicht, bei mittlerer Fahrlässigkeit anteilig und voll bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. (Sofern auf das Ausbildungsverhältnis der Tarifvertrag öffentlicher Dienst Anwendung findet, gibt es eine weitere Haftungserleichterung, nach der Auszubildende nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit belangt werden können.) Generell gilt, dass die Auszubildenden nur für Schäden einstehen müssen, die sie bei Anwendung des in der Ausbildung bereits Erlernten und unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrung und der Einsichtsfähigkeit in mögliche Gefahren vermeiden konnten. Da die Haftungsbeschränkungen nicht gegenüber Geschädigten, sondern immer nur im Innenverhältnis zum Arbeitgeber/Ausbilder wirken, haben die Auszubildenden im Übrigen gegen den Ausbilder einen Freistellungsanspruch bzw. die Ausbilder einen Regressanspruch (sofern der Schaden gegenüber dem Geschädigten bereits vollständig beglichen ist). Den Ausbildenden trifft eine gegenüber normalen Arbeitnehmern erhöhte Verpflichtung zur Einweisung und Beaufsichtigung. In diesem Zusammenhang sei auf die gemeinsame Empfehlung von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung zur persönlichen Leistungserbringung (delegationsfähige Leistungen) verwiesen. Dies betrifft auch den zeitweisen Ausbilder in der außerbetrieblichen Praxis. Regelmäßig sind die Auszubildenden über die Berufshaftpflichtversicherung des „Stammausbilders“ gegen Personen- und gegebenenfalls Sachschäden Dritter mit abgesichert, sicherheitshalber sollte jedoch immer eine Vorabklärung mit der Versicherung auch im Hinblick auf die außerbetriebliche Ausbildungszeit erfolgen. Letztendlich ist die Haftung ein sehr komplexes Thema und es kommt immer auf den Einzelfall und etwaig vertraglich vereinbarte Regelungen an.

Ass. jur. Annette Burkhardt,  
Assistentin des Hauptgeschäftsführers  
Ass. jur. Claudia Hauswald M.Mel,  
Rechtsreferentin